

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Wheelabrator Czech s.r.o. für Warenlieferung und Service Leistungen

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (weiter nur „**Bedingungen**“) regeln Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft **Wheelabrator Czech s.r.o.** mit Sitz Příbram I., Za Balonkou 269, PSČ 261 01, Ident.-Nr: 498 22 977, Ust-IdNr. CZ 49822977, eingetragen im Handelsregister, geführt beim Amtsgericht in Prag, Abteil C, Einlage 31794 (weiter nur „**Besteller**“) und deren Lieferanten bei Warenlieferung oder Service Leistung dem Besteller gemäß einer vom Besteller dem zuständigen Lieferanten gesendeter Bestellung (weiter nur „**Bestellung**“). Diese Bedingungen werden als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinn der Bestimmungen vom § 273 Gesetz Nr. 513/ 1991 Slg. Handelsgesetz gesehen. Diese Bedingungen regeln Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (wie unten definiert) im Fall, wenn für die genannte Leistung zwischen der Gesellschaft Wheelabrator Czech s.r.o. und dem Lieferanten außer bestätigter Bestellung kein anderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Wortlaut der Bestellung und der Bedingungen haben die Bestimmungen, die in der Bestellung genannt sind, Vorrang.

### **1. Begriffserläuterungen**

1. „**Lieferant**“ bedeutet für Zwecke dieser Bedingungen solches Subjekt (physische oder rechtliche Person), welche als Lieferant in der Bestellung angeführt ist.
2. „**Ware**“ bedeutet für Zwecke dieser Bedingungen mobilen Gegenstand (mobile Gegenstände), welche Gegenstand (Gegenstände) des Kaufs sind und ist/sind näher in der Bestellung spezifiziert. Mit Ware sind alle mobilen Gegenstände gemeint, die einen Wert haben und Subjekt eines Kaufvertrags zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sein können.
3. „**Service**“ bedeutet für Zwecke dieser Bedingungen jegliche Tätigkeit, die in der Bestellung des Bestellers spezifiziert ist, welche der Besteller vom Lieferanten zu leisten fordert und die in der Regel zum Gegenstand eines Werkvertrags oder anderen Vertrags wird.
4. „**Bestellung**“ oder „**Purchase Order**“ bedeutet für Zwecke dieser Bedingungen einen Vorschlag auf Vertragsabschluss, welcher vom Besteller dem entsprechenden Lieferanten zugestellt wurde. Die Bestellung muss Spezifikation der Ware oder des Service in solchem Ausmaß enthalten, damit der Leistungsgegenstand bestimmt und verständlich ist, einschließlich der Anführung vom Preis. Bei der Ware muss Spezifikation der Positionsnummer des Bestellers, Menge, Art, Qualität, Liefertermin, eventuell weitere Angaben, die zu ihrer Spezifikation notwendig sind, sein. Beim Service insbesondere Beschreibung der Tätigkeiten, die zum Gegenstand der Leistung sein sollen, Termin der Service-Realisierung, Service-Qualität, eventuell weitere Angaben, die zu ihrer Spezifikation notwendig sind.
5. „**Vertrag**“ bedeutet für Zwecke dieser Bedingungen (in Abhängigkeit vom Vertragsgegenstand) Kaufvertrag, Werksvertrag, gegebenenfalls anderen Vertrag über Service-Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Besteller und Lieferanten gemäß Artikel 2. dieser Bedingungen.

### **2. Vertragsabschluss**

1. Vertrag zwischen dem Lieferanten und Besteller wird auf Grundlage dieser Bedingungen nur indem Fall abgeschlossen, wenn der Lieferant dem Besteller auf die in der Bestellung genannte Adresse eine Auftragsbestätigung binnen drei (3) Arbeitstagen vom Tag, wo er die Bestellung bekam, zusendet.
2. Zum Ausschließen von Zweifeln wird bestimmt, dass, wenn in der Bestellung nicht anders angeführt, erfolgt der Vertragsabschluss auch in dem Fall, wenn der Besteller die Bestellung in der oben genannten Frist per Fax oder E-Mail bestätigt (– siehe Anhang – Liste berechtigter Personen). Mit Ausnahme gemäß Absatz. 1

dieses Artikels ist der Vertrag zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, wo der Besteller Bestellungsbestätigung bekommt. Vertragsinhalt bildet die Bestellung und diese Bedingungen. Ist der Vertrag nicht nach den höher genannten Bedingungen abgeschlossen, ist der Besteller mit der Bestellung nicht gebunden.

3. Bestätigung vom Lieferanten mit jedweden Vorbehaltungen, Änderungen, Bemerkungen zur Bestellung oder zu den Bedingungen, oder wenn die irgendwelche Abweichungen von deren Wort laut enthält, ist nicht eine Bestätigung im Sinn vom Absatz 1 dieses Artikels, sondern es geht um neuen Vorschlag auf Vertragsabschluss. Diesen neuen Vorschlag kann der Besteller annehmen oder abweisen; im Fall, wenn der Besteller neuen Vorschlag annimmt, ist der Vertrag an dem Tag abgeschlossen, sobald dem Lieferanten Annahme seines neuen Vorschlags schriftlich mitgeteilt wird.

### **3. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand wird in der Bestellung definiert. Es ist die Verpflichtung des Lieferanten dem Besteller Ware zu liefern oder Service leisten unter vereinbarten Bedingungen und Verpflichtung des Bestellers dem Lieferanten unter vereinbarten Bedingungen den vereinbarten Preis der Ware oder Werks zu bezahlen.

### **4. Allgemeine Rechte und Pflichten**

1. Zur Erfüllung des Vertrags ist der Lieferant nur mit vorgehender Zustimmung des Bestellers berechtigt dritte Personen (Sublieferanten) zu nutzen. Für deren Erfüllung haftet er jedoch so, als wie wenn er die Erfüllung selbst leisten würde.
2. Der Lieferant ist verpflichtet ordentlich und rechtzeitig dem Besteller die Ware zu liefern oder ihm Service leisten. Bei der Vertragserfüllung verpflichtet sich der Lieferant mit gebührender professionellen und fachlichen Sorge und Verantwortung, gemäß Hinweisen des Bestellers vorzugehen. Wird die Ware in Räumen, die der Besteller benutzt geliefert, hat der Lieferant interne Vorschriften des Bestellers einzuhalten, mit welchen er sich bekannt zu machen verpflichtet ist.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Ware zum Zeitpunkt ihrer Übergabe dem Besteller entsprechenden geltenden und wirksamen rechtlichen, technischen, sicherheits-, hygienischen und ähnlichen Normen, sowie Vorschriften zum Umweltschutz (weiter nur „Normen“) entsprechen und in Übereinstimmung mit Hinweisen des Bestellers geliefert wird. Ebenso werden in Übereinstimmung mit entsprechenden Normen und Hinweisen des Bestellers die Service-Leistungen des Lieferanten geleistet.
4. Der Lieferant hat unverzüglich den Besteller über alle Umstände, die er bei der Vertragserfüllung oder im Zusammenhang mit dieser feststellte und die auf ordentliche Erfüllung durch den Lieferanten Einfluss haben können zu informieren. Der Lieferant hat den Besteller auf ungeeignete Hinweise, die ihm der Besteller mitteilte, hinzuweisen.
5. Der Besteller wird dem Lieferant auf sein Anliegen Zusammenwirken, das zur ordentlichen und rechtzeitigen Auftragserfüllung unentbehrlich ist, leisten.

### **5. Warenübergabe und Übergang des Eigentumsrechts, Serviceleistung**

1. Ist in der Bestellung zur Waren-Übergabe und Abnahme anstatt dem Besteller keine andere Person oder anderer Übergabe- Übernahme-Ort aufgeführt, erfüllt der Lieferant seine Pflicht die Ware mit Warenübergabe dem Besteller an die Adresse vom Sitz des Bestellers zu liefern. Von der Waren- Übergabe und Übernahme wird durch beide Parteien ein Übergabe-Protokoll unterschrieben. Übergabe-Protokoll kann ebenfalls Lieferschein des Lieferanten sein und muss unterschrieben von Vertretern beider Parteien sein.
2. Der Lieferant hat dem Besteller die Ware komplett und ohne Fehler (faktischer oder rechtlicher) zu übergeben, und zwar im Termin oder Terminen(weiter nur "Termin"), die in der Bestellung aufgeführt sind.

Ist in der Bestellung kein Termin genannt, verpflichtet sich der Lieferant dem Besteller die Ware unverzüglich übergeben, spätestens jedoch in 10 Tagen ab Vertragsabschluss. Ebenso hat der Lieferant dem Besteller den Service im vereinbarten Termin oder vereinbarten Terminen zu leisten. Ist kein Termin der Serviceleistung in der Bestellung genannt, ist der Lieferant verpflichtet den Service unverzüglich (in Abhängigkeit von seinen Spezifikationen) gemäß Vertrag zu leisten.

3. Der Lieferant hat dem Besteller bei der Warenlieferung Dokumentation (gemäß Wesensart und Spezifikation der Ware im Vertrag) zu übergeben:
  - Erklärung vom Ursprung gelieferter Ware,
  - Konformitätserklärung oder CE Zertifikat,
  - sonstige Zertifikate (z. B. GOST), wenn es im Vertrag gefordert ist,
  - Kontroll- Protokolle,
  - Sicherheitsblätter,
  - Atteste,
  - Erklärung vom Erfüllen der Bedingungen zur Einführung der Verpackung auf den Markt, gemäß Gesetz Nr.477/2001 Slg.,
  - begleitende technische Dokumentation,
  - Zeichnungsdokumentation,
  - Betriebshandbücher,
  - Unterlagen für die Projektdokumentation,
  - zur Zollabfertigung unentbehrliche Dokumentation,alles in entsprechender geforderten Sprache und Form, eventuell weitere Dokumente, die zum ordentlichen Benutzen der Ware in der Tschechischen Republik oder Europäischen Union unentbehrlich sind. Fehlen diese Dokumente, wird die Lieferung ordentlich und termingerecht erst nach deren Zustellung erfüllt.

Sind Bestandteil der Warenlieferung gemäß Vertrag auch mit der Lieferung verbundene Leistungen, wie zum Beispiel Montage, Inbetriebnahme, Schulung der Bedienung usw., dann wird Lieferung der Ware als ordentlich und im termingerecht erst nach Leistung solcher, mit der Warenlieferung verbundener Leistungen betrachtet.

Gleichzeitig liefert der Lieferant dem Besteller Liste empfohlener Ersatzteile, wenn es gemäß Vertrag gefordert wird.

4. Die Ware muss immer mit der Besteller Artikelnummer gemäß Bestellung und **Bestellnummer** bezeichnet sein, sonst wird Warenlieferung nicht als ordentlich erfüllt betrachtet.  
Der Lieferant hat die Ware in geeigneter Verpackung zu liefern, die gewährleistet, dass die Ware während des Transports bei üblichem Umgang nicht beschädigt wird.
5. Der Lieferant hat dem Besteller die Ware frei von jeglichen Verbindlichkeiten, Ansprüchen oder Rechten dritter Personen zu liefern.
6. Der Besteller ist nicht verpflichtet die Ware zu übernehmen, wenn diese nicht komplett ist oder andere Mängel hat oder auch dann, wenn sie nicht dem Zweck entspricht, zu welchem sie vom Besteller bestellt wurde und der dem Lieferanten bekannt war oder bekannt sein sollte. In solchem Fall ist der Lieferant mit Warenlieferung im Verzug genau so, als wenn er nicht im Termin geliefert hätte. Mängel der Erfüllung verpflichtet sich der Lieferant in angemessener Frist, die ihm der Besteller bestimmt, zu beseitigen, oder verpflichtet sich er dem Besteller in gleicher Frist neue Ware zu liefern. Der Besteller hat das Recht der Wahl.
7. Wenn Ort der Erfüllung nicht Sitz des Besteller ist, hat der Lieferant auf Ersuchen des Bestellers und auf seine Kosten Transport der Ware vom Erfüllungsort zum vom Besteller bestimmten Ort zu sichern. Den Preis für den so gesicherten Transport muss der Besteller vor dem Versand der Ware schriftlich genehmigen.
8. Das Übergabeprotokoll unterschreiben beide Parteien erst nach mängelwesen Übergabe der Ware. Liefert der Lieferant die Ware nicht im bestimmten Termin oder beseitigt er nicht Mängel der Ware im bestimmten

Termin oder tauscht er nicht die Ware mit neuer aus (gemäß Forderung des Bestellers), ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

9. Das Eigentumsrecht zur Ware übergeht auf den Besteller durch Übergabe an den Besteller und zwar auch in dem Fall, wenn der Lieferant die Ware zur Spedition dritter Person übergibt. Das Schadensrisiko am Gegenstand übergeht an den Besteller im selben Augenblick, in dem das Eigentum der Ware auf ihn übergeht.

## 6. Verantwortung für Mängel

1. Der Lieferant ist verantwortlich für Mängel, welche die Ware zum Zeitpunkt ihrer Übergabe dem Besteller hat. Der Lieferant haftet auch für Mängel, welche an der Ware während der Garantiefrist entstehen (wird später definiert). Bietet der Lieferant oder Hersteller nicht eine längere Garantie, dauert die Garantie zur gelieferten Ware 24 Monate (auch nur "**Garantiefrist**"). Die Garantiefrist beginnt an dem Tag, welcher dem Tag vom Eigentumsübergang zur Ware nachfolgt und im Fall, wo für die Ware Inbetriebnahme notwendig ist, erst am nächsten Tag nach der Inbetriebnahme. Gleiche Garantie bezieht sich auch auf geleisteten Service, wenn geltend machen der Garantie mit Hinsicht zur Art vom Service in Betracht kommt und im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Sonstige, im Artikel 6. angeführte Bestimmungen beziehen sich angemessen auch auf Service, wenn es die Beschaffenheit vom Service zulässt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, dass über die ganze Garantiefrist die Ware Eigenschaften, die im Vertrag vereinbart und von Normen gefordert sind, oder Eigenschaften, die angesichts zum Anwendungszweck üblich sind, haben wird.
3. Fehler der Ware hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen, spätestens jedoch in 10 Arbeitstagen nach deren Bekanntgeben durch den **Besteller**. Sämtliche, mit Beseitigung der Fehler verbundene Kosten trägt der Lieferant. Gelingt es nicht die Mängel in angegebener Frist zu beseitigen, ist der Besteller berechtigt seine vom Gesetz gegebenen Rechte zur Geltung zu bringen, insbesondere das Recht vom Vertrag zurücktreten, ferner wird er auch berechtigt Beseitigung des Fehlers mittels dritter Person auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen, wobei in diesem Fall die Garantie weiter dauern wird, wie wenn die Reparatur der Lieferant selbst sichern würde.
4. Der Lieferant haftet nicht für Defekte, die durch üblichen Verschleiß, unsachgemäße Benutzung und Umgang mit der Ware oder Benutzung der Ware zu anderen als Bestimmungsgemäßen Zwecken entstanden sind.
5. Entsteht Streit über Legitimität der Reklamation, sichert der Besteller Begutachten eines gerichtlichen Sachkundigen, welcher bestimmt, ob es sich um einen garantiepflichtigen Fehler handelt oder nicht. Stellt das Sachverständigengutachten fest, dass es sich um eine Mängelhaftung handelt, bezahlt die Kosten vom Sachverständigengutachten der Lieferant, im anderen Fall bezahlt Kosten der Besteller. Erklärung des Sachverständigen ist für beide Parteien verbindlich und sie sind verpflichtet nach Schlüssen des Sachverständigengutachtens vorzugehen. Streit um Legitimität der Reklamation enthebt den Lieferanten nicht der Pflicht den Fehler zu beseitigen, mit dem, dass wenn das Sachverständigengutachten festgestellt wird, dass es nicht um einen Fehler auf den sich die Garantie bezieht handelt, werden dem Lieferanten zweckmäßig zur Beseitigung des Fehlers aufgewendete Kosten, die örtlich und zeitlich üblich sind, ersetzt.

## 7. Kontrolle und Prüfungen

1. Wenn Recht des Bestellers auf Kontrolle der Ware oder Services vereinbart ist, hat der Besteller dem Lieferanten Termin der Kontrolle mindestens einen Arbeitstag vorher per E-Mail oder Fax mitzuteilen.
2. Der Lieferant muss den Besteller spätestens 3 Arbeitstage im Voraus über Prüfungen, an denen teilzunehmen er laut Vertrag Recht hat, verständigen.
3. Für die Prüfungen ist allgemeine Praxis des betreffenden Industriebereichs entscheidend.

4. Der Besteller hat das Recht Prüfung der Qualität gelieferter Ware durchzuführen. Beweist diese Prüfung, dass die Ware der Bestellung nicht entspricht, ist der Lieferant verpflichtet dem Besteller Kosten dieser Prüfung zu ersetzen.
5. Erweist sich bei der Prüfung, dass die Ware die in der Bestellung angeführten Kriterien nicht erfüllt, muss der Lieferant die Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen. Auf Forderung des Bestellers muss die Prüfung wiederholt werden.
6. Kosten vereinbarter und wiederholter Prüfungen, einschließlich der Kosten vom Probebetrieb, trägt immer der Lieferant.

## 8. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Für ordentliche und rechtzeitige Lieferung der Ware verpflichtet sich der Besteller dem Lieferanten den in der Bestellung genannten Preis zu bezahlen. Ist der Lieferant MwSt zahlungspflichtig, wird zum Preis die MwSt zugezählt, sofern Höhe der MwSt nicht schon in der Bestellung angeführt ist. In der Bestellung angeführter Preis ist ein Fest und Endpreis in dem alle Kosten des Lieferanten, verbunden mit Erfüllen der Pflichten gemäß Vertrag enthalten sind.
2. Der Besteller verpflichtet sich den Preis mit bargeldloser Übertragung aufs Konto des Lieferanten zu bezahlen und zwar auf Grundlage eines Zahlungsdokuments, ausgestellt vom Lieferanten und zugestellt dem Besteller (weiter nur "**Rechnung**"). Der Lieferant ist berechtigt die Rechnung erst nach ordentlicher Lieferung der Ware auszustellen, wobei er die spätestens in 15 Tagen nach erfolgter Erfüllung auszustellen hat (bei MwSt-Zahlungspflichtigen nach dem Datum erfolgter steuerpflichtiger Erfüllung), welche Tag der Unterschrift vom Übergabe-Protokoll zur Ware durch beide Parteien ist. **Kopie der Rechnung kann dem Besteller (genehmigter verantwortlichen Kontaktperson) per E-Mail gesendet werden, Original der Rechnung muss per Post auf Adresse des Bestellers – genehmigter Kontaktperson - geschickt werden. Werden dem Besteller Service geleistet, wird Datum realisierter Erfüllung in Übereinstimmung mit gültigen rechtlichen Vorschriften bestimmt. Die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung muss sachlich richtig sein.**
3. **Original der Rechnung muss per Post auf Adresse des Bestellers der Finanzabteilung gesendet** sein, muss alle Gebühren gemäß geltenden rechtlichen Vorschriften (bei MwSt - Steuerzahlern Gebühren eines Steuerbelegs und beim nicht-Zahler der MwSt entsprechende Gebühren eines Buchungs-Dokuments) und Nummer der Bestellung vom Besteller enthalten (Kaufvertrag oder P.O.). Ist in der Bestellung oder schriftlichen Vertrag nicht anders bestimmt, ist die Rechnung in 60 Tagen vom Tag ihrer Zusendung dem Besteller fällig. Sollte die Rechnung geforderte Gebühren nicht enthalten, gegebenenfalls ist diese unvollständig oder falsch, ist der Besteller berechtigt die Rechnung (oder ihre Kopie) in der Fälligkeitsfrist dem Lieferanten zur Korrektur oder Ergänzung zurückzusenden. Vom Tag der Zustellung neuer, eventuell korrigierter Rechnung, läuft vom Anfang neue, oben genannte Fälligkeitsfrist.
4. Mit Preisbegleichung wird für Zwecke des Vertrags der Tag verstanden, an dem der finanzielle Betrag vom Konto des Bestellers abgeschrieben wurde.

## 9. Strafklauseln

1. Kommt eine der Parteien in Verzug mit Decken jedweder Zahlung gemäß Vertrag ist die zweite Partei berechtigt Zins vom Verzug, in Höhe gemäß gültiger rechtlicher Vorschriften, zu verlangen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug mit Erfüllen vom Termin ordentlicher Warenlieferung dem Besteller oder mit Service-Leistung, oder in Verzug mit Beseitigung der Warenmängel, ist der Besteller berechtigt vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% vom Preis der Ware oder Service für jeden auch begonnenen Tag des Verzugs und der Lieferant ist verpflichtet dem Besteller solche Vertragsstrafe zu bezahlen. Falls dieser Verzug dem Besteller Schaden verursacht, wird der Besteller berechtigt außer der Vertragsstrafe auch Ersatz des verursachten Schadens zu fordern.
3. Im Fall einer Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit der Informationen (einschließlich Zweckmäßigkeit deren Einsatzes) gemäß Art. 9. der Bedingungen, ist die Vertragspartei,

welche diese Pflicht nicht verletzt hat, berechtigt von der anderen Vertragspartei, welche diese Pflicht verletzte, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,- CZK (wörtlich fünf hundert tausend tschechischer Kronen) für jeden Fall der Verletzung erwähnter Pflicht zu bezahlen. Bezahlung dieser Vertragsstrafe entbindet die Vertragspartei nicht der Pflicht den verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen.

Jegliche Vertragsstrafe ist in fünfzehn Tagen nach Eingang der ausgestellten Verrechnung fällig. Anspruch jedweder Partei auf Schadenersatz für jedwede Handlung, auf die sich die Vertragsstrafe gemäß diesen Bedingungen bezieht, ist mit Bezahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.

## **10. Pflicht der Verschwiegenheit und Exklusivitätsvorbehalt**

1. Die Parteien verpflichten sich über Tatsachen, welche die andere Partei, Gegenstand und Erfüllung des Vertrags betreffen und auch über weitere Tatsachen mit denen sie sich im Zusammenhang mit Erfüllung des Vertrags bekanntmachen und die nicht öffentlich bekannt oder zugänglich sind, Verschwiegenheit einzuhalten. Genannte Verpflichtung bezieht sich auch auf weitere Tatsachen, welche von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Weiter nur "**Vertrauliche Informationen**".
2. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich zu sichern, dass Vertrauliche Informationen nicht verbreitet werden, geheim halten der Vertraulichen Informationen zu behüten und zwar mindestens in gleicher Weise, wie sie ihre Handelsgeheimisse behütet, jedoch immer mindestens auf die in Handelsbeziehungen übliche Weise. Jede der Parteien verpflichtet sich die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung zu benutzen.
3. Jede der Parteien ist berechtigt Vertrauliche Informationen ihren Steuer-und Finanzberatern (weiter nur "**Berater**") und im unentbehrlichen Ausmaß auch dritten Personen, mit deren Hilfe sie den Vertrag gemäß Art. 4. Abs. 1. der Bedingungen erfüllt, zugänglich machen. Verletzt der Berater oder dritte Person die Pflicht der Verschwiegenheit, verantwortet für solche Verletzung die Partei, welche ihnen Vertrauliche Informationen zugänglich machte. Der **Besteller** ist berechtigt Vertrauliche Informationen nahestehenden Personen im Sinn des § 66a Handelsgesetzbuch zugänglich zu machen. In jedem Fall der Übergabe Vertraulicher Informationen einer dritten Person ist jede der Parteien verpflichtet zu sichern, dass sich Pflicht der Verschwiegenheit sich auf diese dritten Personen mindestens in gleichem Ausmaß bezieht, wie es von den Bedingungen entgeht.
4. Die Parteien verpflichten sich die Verpflichtung der Verschwiegenheit laut diesem Artikel der Bedingungen über ganze Zeitspanne der Wirksamkeit des Vertrags und auch nach seinem Beenden einzuhalten, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo die Vertraulichen Informationen öffentlich bekannt und zugänglich werden, und das auf andere Art als durch Verletzung dieses Artikels der Bedingungen.
5. Zeichnungsdokumentation, welche der Lieferant im Zusammenhang mit Erfüllung des Vertrags erwarb, verpflichtet er sich ordentlich zu sichern, damit die nicht unbefugten Personen in Hände kommt. Der Lieferant verpflichtet sich weiter den dritten Personen keine Informationen zu bieten, die im Geschäftsbewerbe den Besteller beschädigen oder irgendwie benachteiligen könnten. Im Fall einer Verletzung der im Absatz 5 genannter Pflichten, verpflichtet sich der Lieferant dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,- CZK für jeden Fall einer Verletzung dieser Pflichten zu bezahlen.
6. Ware, welche Gegenstand geistigen Eigentums des Bestellers ist und vom Lieferant hergestellt wurde, verpflichtet sich der Lieferant nicht anderen Kunden zu liefern ohne schriftlicher Genehmigung des Bestellers. Diese Pflicht bezieht sich auch auf andere Ware, welche geistiges Eigentum des Bestellers verwendet und zur Herstellung und Distribution welcher an dritte Personen der Lieferant vom Besteller eine Lizenz zu erwerben pflichtig sein müsste. Wenn der Lieferant seine in diesem Artikel 6 genannte Pflicht verletzt, wird er verpflichtet dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000,- CZK für jeden Fall einer Verletzung dieser Pflicht zu bezahlen.

7. Falls gemäß Bestellung der Lieferant für den Besteller Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle herstellt oder beschafft, deren Preis im Preis der Ware oder Service enthalten ist, übergeht zu diesen Werkzeugen, Vorrichtungen oder Modellen Eigentumsrecht an den Bestellers im Augenblick ihrer Beschaffung oder Herstellung.
8. Falls der Besteller dem Lieferant Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle als Anleihe ausschließlich zur Herstellung der Ware oder zum Service dem Besteller bietet, ist der Lieferant verpflichtet solche Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle ordentlich lagern und gegen Verlust und Beschädigung versichern, resp. eine Schadenspflichtversicherung haben, mit welcher eventuelle Schaden, die dem Besteller in Folge vom Verlust oder Beschädigung dieser Sachen entstanden sind, gedeckt wären.

Ferner ist der Lieferant verpflichtet diese Werkzeuge, Vorrichtungen oder Modelle auf Aufforderung ohne unnötigem Verzug dem Besteller zurückzugeben, und zwar insbesondere im Fall von Herstellungsproblemen.

## 11. Lizenz

1. Der Lieferant verantwortet für rechtliche und finanzielle Begleichung der Rechte dritter Personen zur Ware und zwar auf solche Art, dass die Ware ohne weiterer Beschränkung oder Zahlung durch den Besteller oder dritte Person verwendet werden kann (insbesondere ohne Zwang Zustimmung/en zur Verwendung der Ware durch den Besteller oder dritte Personen zu erwerben, insbesondere weiterer Zahlungen für Lizenzen oder sonstige Berechtigungen dritter Personen die mit der Ware verbunden sind). Zum Ausschließen von Zweifeln wird festgelegt, dass Vergütung für Erteilung der Lizenzen und Begleichung sonstiger Rechte dritter Personen ist schon im Gesamtpreis, der dem Lieferanten für Ware oder Service bezahlt wird enthalten. Der Lieferant haftet dafür, dass der Besteller das Werk zu Zwecken, die vom Vertrag entgehen, zu benutzen berechtigt ist und zwar damit Rechte dritter Personen verletzt zu haben.
2. Ist Bestandteil der Ware jedwedes Urheberrecht, und wenn von der Bestellung nichts anderes vorgegeben wird, und der Lieferant Autor oder zur Ausübung der Eigentumsrechte berechtigte Person ist, bietet der Lieferant dem Besteller eine nicht ausschließliche Lizenz (sofern die Parteien im Vertrag nicht vereinbaren, dass es eine ausschließliche Lizenz sein wird) zur Benutzung des Werks auf alle Arten, die im Augenblick der Vertragsunterschreibung bekannt waren, zeitlich, örtlich und von der Menge her nicht beschränkt, mit dem Recht des Bestellers die Lizenz ganz oder zum Teil dritter Person anzubieten. Im Fall, wenn der Lieferant gemäß Vertrag eine Ware herstellen wird, die ein mit Urheberrechten geschütztes Werk ist, werden sich auf diese Auftragsproduktion entsprechende Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes beziehen mit dem, dass wenn nicht die Parteien anders vereinbaren, der Lieferant nicht berechtigt wird Lizenz zur Benutzung eines solchen Werks dritten Personen erteilen. Der Lieferant ist auch verpflichtet entsprechende Zustimmungen der betreffenden Autoren zu dem erwerben, dass der Besteller berechtigt wird solches Werk zu bearbeiten, anpassen, mit anderem Werk verbinden oder in anderes Sammelwerk eingliedern und zwar im Umfang welcher zum Zweck, zu welchem die Ware beschaffen wurde, notwendig ist. Vergütung für bieten solcher Zustimmungen ist auch im Gesamtpreis des Werks, im Sinn des vorgehenden Absatzes, einbezogen.

## 12. Höhere Macht

1. Hindert einer der Parteien in Erfüllung der Verpflichtungen höhere Macht, ist diese Partei nicht im Verzug, jedoch nur in dem Ausmaß und über die Zeitdauer, in welchen das Erfüllen zweifellos unmöglich gemacht wurde.
2. Mit höherer Macht werden solche Ereignisse (Hindernisse) verstanden, die nach Entstehen der Verpflichtung entstanden, unabhängig vom Willen der entsprechenden Partei, außerordentlicher Natur und unabwendbar, unüberwindbar sind, und Erfüllen der Verpflichtungen gemäß Vertrag objektiv hindern (z.B. Kriegsstand, Bürgerunruhen, Brand, Überschwemmungen, Epidemien, Quarantäne- Maßnahmen, Erdbeben, Erdrutsche, Explosion, Terroristenangriff u.Ä.). Erfüllen wird nicht als unmöglich betrachtet, wenn es unter schwierigeren Bedingungen, mit höheren Kosten oder nach der vereinbarten Zeit durchgeführt werden kann.

3. Wenn Ereignisse höherer Macht entstehen, hat die betreffende Partei die zweite Partei umgehend über die Art, den Beginn und das Ende der Ereignisse der höheren Macht zu informieren.
4. Verantwortung der pflichtigen Partei ist nicht ausgeschlossen und Erfüllungstermin wird nicht verlängert wenn Eingriff höherer Macht erst in dem Zeitpunkt entstand, wenn die pflichtige Partei schon im Verzug mit Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Vertrag war, oder wenn die pflichtige Partei ihre Pflicht, die zweite Partei gemäß Absatz 3. dieses Artikels der Bedingungen umgehend zu informieren, nicht erfüllte. Im Fall, wenn die Dauer der höheren Macht 5 Tage anhält, ist die Partei, welche die durch höhere Macht betroffene Erfüllung geboten sein soll, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

### **13. Streitbeilegung**

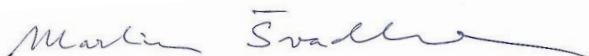
Sämtliche, vom Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem entstehende Streite, werden, mit Ausschluss der Rechtmacht allgemeiner Gerichte, mit Endkraft im Schiedsverfahren, geführt beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer. Tschechischer Republik entschieden („Schiedsgericht“). Schiedsverfahren wird geführt gemäß Ordnung und Regeln des Schiedsgerichts, und zwar durch drei Schiedsrichter, die gemäß Ordnung des Schiedsgerichts bestellt sind. Ort der Verhandlung wird Prag und Verhandlungssprache Tschechisch sein. Die Parteien verpflichten sich alle Pflichten, die ihnen im Schiedsbefund aufgelegt wurden in den im Schiedsbefund genannten Fristen zu erfüllen. Jede der Parteien ist berechtigt das genannte Schiedsgericht um Entscheidung des Streits nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Datum, wo eine Partei der anderen Vorhandensein des Streits bekanntgab, zu beantragen, wenn in der genannten Frist die Parteien den Streit nicht gütlich beilegen.

### **14. Schlussbestimmungen**

1. Die Bedingungen sind in tschechischer, englischer und deutschen Sprache erstellt, im Fall von Unterschieden hat der tschechische Wortlaut Vorrang. Bestellung (Purchase Order) kann in tschechischer, englischer oder deutscher Sprache erstellt werden.
2. Zum Ausschluss von Zweifeln wird angeführt, dass diese Bedingungen, respektive Vertrag nicht den Vertrag über Bearbeitung von Personaldaten gemäß entsprechenden rechtlichen Vorschriften ersetzen und der Lieferant ist nicht berechtigt mit jeglichen, vom Besteller stammenden Personaldaten auf Grundlage dieser Bedingungen oder Vertrags umzugehen.
3. Der Vertrag richtet sich nach geltender Rechtsordnung der Tschechischen Republik mit Ausschluss der Kollisionsnormen. Sofern es in der Bestellung nicht anders bestimmt ist, gelten Regelungen die im Handelsgesetzbuch enthalten sind.
4. Der Vertrag kann nur nach beiderseitiger Vereinbarung der Parteien geändert werden, und zwar in der Weise, in welcher er abgeschlossen wurde, insbesondere durch Entgegennahme neuer Bestellung, welche die ursprüngliche Bestellung ausdrücklich ändert. Tag der Rechtskraft dieser Bedingungen:

Datum: 20.12.2018

Datum:



.....

Ing. Martin ŠVADLENKA, MBA

.....

Lieferant - Unterschrift plus Stempel

Der Bevollmächtigter für Wheelabrator Czech s.r.o.